

### 1.1 Wozu braucht man Buchführung?

Um ein Unternehmen erfolgreich zu führen, sind viele Faktoren entscheidend: Eine zündende Geschäftsidee, ein umfassendes, durchdachtes Konzept, ausreichend Eigenkapital, kompetente Fachkräfte, zufriedene Abnehmer, Begeisterung für das Produkt und einiges mehr. Um langfristig erfolgreich zu sein, muss ein Unternehmer aber vor allem aus vergangenen Erfolgen und Misserfolgen lernen und die richtigen Schlüsse für die Zukunft ziehen. Aus diesem Grund haben Kaufleute im 14. Jahrhundert begonnen, alle Einnahmen und Ausgaben, alle Warenbewegungen, Lagermengen, Bestellmengen, usw. detailliert aufzuzeichnen. Genau zu wissen, wieviel Geld sie in einem bestimmten Zeitraum für welche Waren von welchen Lieferanten ausgegeben und an wen sie welche Waren in welchen Mengen für welche Preise verkauft haben, konnte für zukünftige Entscheidungen sehr nützlich sein. Dies gilt natürlich umso mehr für heutige Unternehmen mit ihren komplexen Lieferanten- und Kundenbeziehungen, Kostenstellen, Ausgabepositionen, Krediten, usw. Doch zunächst: Was ist eigentlich Buchführung und wozu braucht man sie?

#### 1.1.1 Definition Buchführung

Dokumentation aller Geschäftsfälle

Als Buchführung bezeichnet man die Dokumentation aller Vorgänge in einem Unternehmen, die mit Einnahmen und Ausgaben verbunden sind, wie z. B. der Verkauf einer Ware und der zugehörige Geldeingang, das Entnehmen von Geld aus der Kasse, um Material zu kaufen, usw. Diese Ereignisse werden Geschäftsfälle oder Geschäftsvorgänge genannt. Früher wurden die Vorgänge handschriftlich auf Papier notiert und in Buchform gebunden – daher stammt der Begriff „Buchführung“. Heute werden die Vorgänge natürlich mithilfe von Buchhaltungssoftware in EDV-Datenbanken erfasst, gespeichert und ausgewertet.

#### 1.1.2 Aufgaben der Buchführung

Die Buchführung übernimmt wichtige Aufgaben, die zum einen für Unternehmer selbst und zum anderen für Unternehmensfremde von Bedeutung sind.

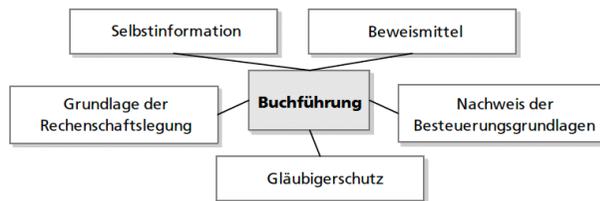


Abb.: Aufgaben der Buchführung

- **Selbstinformation für Unternehmer.** Unternehmer können mithilfe der Buchführung nicht nur den Gewinn oder Verlust ermitteln, sondern erhalten darüber hinaus wichtige Informationen und Kennzahlen ihrer Geschäftstätigkeit: Welche Umsätze oder Gewinne wurden mit welchen Produkten oder Dienstleistungen erzielt? Welche Kosten sind durch Wareneinkauf, Personal, Miete, Maschinenwartung, etc. entstanden? Welche Schulden und welche Vermögenswerte hat das Unternehmen? All diese Zahlen können der Buchhaltung entnommen werden und dienen als Basis für wichtige Bereiche des Rechnungswesens (z. B. die Kosten- und Leistungsrechnung und Planungs- und Investitionsrechnung) und bilden damit die Grundlage für wichtige Unternehmensentscheidungen.

- **Nachweis der Besteuerungsgrundlagen.** Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Steuern zu zahlen, z. B. auf den Gewinn (Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) und auf den Umsatz (Umsatzsteuer). Als Besteuerungsgrundlage werden u. a. die Angaben der Buchführung herangezogen, die im Rahmen von Steuerprüfungen durch das Finanzamt auf ihre Korrektheit kontrolliert werden.
- **Gläubigerschutz.** Die Buchführung dient als Grundlage zur Erstellung der Unternehmensbilanz. Anhand dieser können Gläubiger die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens einschätzen – z. B. ob es fähig ist, ausstehende Forderungen zu begleichen.
- **Grundlage der Rechenschaftslegung.** Bei verschiedenen Gesellschaftsformen, wie GmbH oder AG, ist die Geschäftsführung verpflichtet, gegenüber den Gesellschaftern und Anteilseignern Rechenschaft über die Entwicklung ihres Unternehmens abzulegen. Hierzu bildet die Buchführung die Grundlage.
- **Beweismittel.** Bei Rechtsstreitigkeiten kann die Buchführung außerdem als Beweismittel herangezogen werden.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen der Buchführung

Mit dem Wissen, was man unter Buchführung versteht und wozu sie dient, stellt sich die Frage, wie man sie konkret anwendet. Dazu gilt es, einige Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen, die vorschreiben, wer unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln Bücher zu führen hat.

Grundlegende Bestimmungen dazu sind zum einen im Handels- und zum anderen im Steuerrecht geregelt. Das Handelsrecht geht vor allem darauf ein, in welcher Form und mit welchen Pflichten ein Unternehmen am Markt agieren kann und welche Rahmenbedingungen bei der Buchführung einzuhalten sind. Im Steuerrecht werden darüber hinaus die Festsetzung und die Erhebung der einzelnen Steuerarten definiert. Die wesentlichen Gesetzestexte sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Handels- und Steuerrecht relevant



Abb.: Handels- und steuerrechtliche Vorschriften

#### 1.2.1 Buchführungspflicht nach Handelsrecht

§ 238 HGB i. V. m. §§ 1-7 HGB

Gemäß § 238 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen, um seine Handelsgeschäfte und die Vermögenslage zu dokumentieren. Die Buchführung muss dabei den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen (siehe Kapitel 5.1.2), sodass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und über die Lage des Unternehmens erhalten kann.

Buchführungspflicht nach § 238 HGB

Kaufmann nach § 1 HGB	Kaufmann im Sinne des § 1 HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, um Güter zu kaufen und zu verkaufen. In diesem Buch werden die Begriffe Unternehmer und Gewerbetreibender synonym verwendet. Der Kaufmannsbegriff gilt branchenübergreifend sowohl für die klassischen Warenhandelsgeschäfte als auch für das Dienstleistungsgewerbe und das Handwerk.
im Handelsregister eingetragene Kaufleute sind buchführungspflichtig	Neben den Kaufleuten, die aufgrund ihrer Betätigung buchführungspflichtig sind, müssen nach HGB auch solche Kaufleute Bücher führen, die im Handelsregister eingetragen sind. Dies bezieht sich nicht nur auf Unternehmen, die aufgrund ihrer Gesellschaftsform eintragungspflichtig sind, sondern auch auf diejenigen, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.
keine Buchführungspflicht nach § 241a HGB	Eine Ausnahme besteht für Einzelkaufleute, die nach § 241a HGB von der Buchführungspflicht befreit sind: Diese Kaufleute weisen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren maximal <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 600.000,00 € Umsatzerlöse</li> </ul> <p><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 60.000,00 € Jahresüberschuss auf.</li> </ul> Bei einer Neugründung gilt die Buchführungsfreiheit ebenfalls, wenn diese Grenzen am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.
Buchführungspflicht führt zu Bilanzierungspflicht	Wer laut Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet ist, muss gleichzeitig auch Bilanzen erstellen (§ 242 Abs. 1 HGB). Die Begriffe Buchführungspflicht und Bilanzierungspflicht sind nicht voneinander zu trennen. Wer laut Gesetz buchführungspflichtig ist, erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz. Oder umgekehrt, wer laut Gesetz bilanzierungspflichtig ist, hat der Buchführungspflicht unter Einsatz einer doppelten Buchführung nachzukommen.
Freiberufler nach § 1 Abs. 2 PartGG	Von den Kaufleuten sind die so genannten Freien Berufe abzugrenzen, wie sie z. B. von Ärzten, Heilpraktikern, Architekten, Steuerberatern oder Rechtsanwälten ausgeführt werden. Diese Berufsgruppe erbringt „persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige [...] Dienstleistungen höherer Art“ (§ 1 Abs. 2 PartGG) aufgrund einer besonderen Berufsqualifikation oder einer schöpferischen Begabung.

**1.2.2 Buchführungspflicht nach Steuerrecht**  
§§ 140, 141 AO

Buchführungspflicht ergibt sich aus Handelsrecht	In § 140 AO ist geregelt, dass diejenigen, die u. a. nach Handelsrecht buchführungspflichtig sind, auch nach Steuerrecht buchführungspflichtig sind. Hier greift allerdings eine weitere Bestimmung, die über das Handelsrecht hinausgeht: Gewerbetreibende, die gemäß § 241a HGB nicht buchführungspflichtig sind, können trotzdem nach Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet werden (§ 141 AO). Dies ist der Fall, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>■ der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 60.000,00 € im Wirtschaftsjahr beträgt <b>oder</b></li> <li>■ die Umsätze mehr als 600.000,00 € im Kalenderjahr betragen bzw.</li> <li>■ selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000,00 € genutzt werden <b>oder</b></li> <li>■ der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft mehr als 60.000,00 € im Kalenderjahr beträgt.</li> </ul>
--	---

Analog zur Definition des Kaufmanns laut HGB wird im Steuerrecht der Gewerbetreibende bzw. dessen **gewerbliche Tätigkeit** näher bestimmt. Diese liegt gemäß § 15 Abs. 2 EStG vor, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- **Selbstständigkeit.** Die Tätigkeit muss auf eigene Rechnung (Unternehmerisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt werden.
- **Nachhaltigkeit.** Die Tätigkeit muss auf Wiederholung angelegt sein.
- **Gewinnerzielungsabsicht.** Der Betrieb muss so strukturiert sein, dass die Einnahmen nicht nur die Kosten decken, sondern darüber hinaus Gewinne erzielt werden. Ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, wer Einnahmen erzielt, um seine Selbstkosten zu decken.
- **Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr.** Ein Steuerpflichtiger nimmt mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig am Leistungs- oder Gütertausch teil.
- **Keine freiberufliche Tätigkeit.** Abgegrenzt von den Einkünften aus Gewerbebetrieb werden die Einkünfte aus "selbstständiger Arbeit" (§ 18 EStG). Hierzu gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater. u.v.m. (Freiberufler sind weder nach Handelsrecht noch nach Steuerrecht buchführungspflichtig, sondern ermitteln ihren Gewinn durch die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR); allerdings können sie freiwillig Bücher führen und Bilanzen erstellen).

Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften bilden die Grundlage für eine ordnungsmäßige Buchführung. Handelsrechtliche Vorschriften gelten, sofern sich aus den Steuergesetzen nichts anderes ergibt (**Maßgeblichkeitsprinzip**). Die Buchführung wird durch Betriebsprüfer seitens des Finanzamtes überprüft. Die Buchführungspflicht kann vom Gesetzgeber erzwungen werden.

**1.3 Beginn und Ende der Buchführungspflicht**

Wie bereits angedeutet, sind zur Erfüllung der Buchführungspflicht handels- und steuerrechtliche Bestimmungen in Abhängigkeit voneinander zu berücksichtigen. Auch Beginn und Ende der Buchführungspflicht sind handels- und steuerrechtlich geregelt, wobei sich auch hier das Steuerrecht auf das Handelsrecht stützt.

Die Buchführungspflicht nach Handelsrecht beginnt zu dem Zeitpunkt, wenn die Kaufmannseigenschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches gegeben ist, z. B. mit Gewerbeanmeldung oder bei Kapitalgesellschaften mit Eintragung ins Handelsregister.

Unterliegt ein Unternehmen bzw. Kaufmann der handelsrechtlichen Buchführungspflicht, so beginnt gleichzeitig mit der handelsrechtlichen auch seine steuerrechtliche Buchführungspflicht. Unterliegt ein Gewerbetreibender hingegen **nicht** der handelsrechtlichen, jedoch nach § 141 AO dennoch der steuerrechtlichen Buchführungspflicht, so beginnt diese nach **Mitteilung des Finanzamtes** nämlich dann, wenn die Grenzen des § 141 AO überschritten sind (§ 141 Abs. 2 AO). Unterbleibt die Mitteilung durch das Finanzamt, obwohl die Grenzen überschritten sind, besteht keine Buchführungspflicht, da die Mitteilung Voraussetzung dafür ist. Der Zeitpunkt des Beginns der Buchführungspflicht wird dem Unternehmer vom Finanzamt mitgeteilt. Die Buchführungspflicht kann nie für laufende Wirtschaftsjahre erteilt werden, sondern beginnt frühestens mit dem Wirtschaftsjahr, das auf den Hinweis der Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht folgt.

**Beispiel**  
Beginn der Buchführungspflicht nach Steuerrecht

Ein Schreibwarenhändler reicht dem Finanzamt im Jahr 2019 seine Steuererklärung für 2018 ein. Er weist einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 64.800,00 € aus. Aufgrund der überschrittenen Grenze kann das Finanzamt ihn ab dem 01.01.2020 zur Buchführung verpflichten; rückwirkend ist dies nicht möglich.

Ende nach HGB

Die Buchführungspflicht endet gemäß HGB mit Ablauf der Kaufmannseigenschaft, z. B. mit Abmeldung des Gewerbebetriebes.

Ende nach Steuerrecht

Nach Steuerrecht endet die Buchführungspflicht mit Ablauf des Jahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass keine Buchführungspflicht mehr besteht.

**Beispiel**  
Ende der Buchführungspflicht

Ein bilanzierender Schreibwarenhändler hat bereits seit einigen Jahren die Umsatzgrenzen zur Buchführungspflicht unterschritten und wartet jedes Jahr darauf, dass das Finanzamt ihn von der Buchführungspflicht befreit, da es im § 141 Abs. 1 AO zur Buchführungspflicht heißt: „... endet mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem das Finanzamt feststellt, dass die Grenzen des § 141 Abs. 1 AO nicht mehr überschritten wurden.“ Da das Finanzamt lediglich zur Buchführung auffordert, aber nicht auf das Unterschreiten der Buchführungsgrenzen hinweist, sollte der Schreibwarenhändler selbst die Initiative ergreifen und dem Finanzamt den Wechsel vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Überschussrechnung bekannt geben.

### 1.4 Aufzeichnungspflichten innerhalb der Buchführungspflicht

§§ 143 ff. AO

Nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Nichtkaufleute (Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater usw.) sind zwar nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet, müssen aber gegenüber den Finanzbehörden bestimmte Aufzeichnungspflichten erfüllen und bestimmte Geschäftsvorgänge dokumentieren. Diese Aufzeichnungspflichten gem. §§ 143 ff. AO werden von buchführungspflichtigen Unternehmen bereits im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung erfüllt.

Alle Aufzeichnungen sind dabei so vorzunehmen, dass sie ihren Zweck zur Besteuerung erfüllen, d. h. sie müssen u. a. vollständig, richtig, zeitnah und geordnet durchgeführt werden.

Die Aufzeichnungspflichten sind sowohl von Gewerbetreibenden als auch von anderen Unternehmern, wie Freiberuflern, zu erfüllen. Das heißt, eine Befreiung von der Buchführungspflicht zieht keine Befreiung von der Aufzeichnungspflicht nach sich - diese ist immer zu erfüllen.

**Beispiel**  
Aufzeichnungspflicht

Der Kioskbesitzer Stefan Fritsch ist nicht buchführungspflichtig; er erstellt jedes Jahr eine Einnahmenüberschussrechnung. Bezogen auf die §§ 143 und 144 AO muss er seinen Wareneingang vom Wareneingang trennen.

### 1.4.1 Originäre Aufzeichnungspflichten

Originäre Aufzeichnungspflichten werden von den Finanzbehörden angeordnet und sind direkt in den Steuergesetzen festgelegt. In der Übersicht sind Beispiele originärer Aufzeichnungspflichten dargestellt:

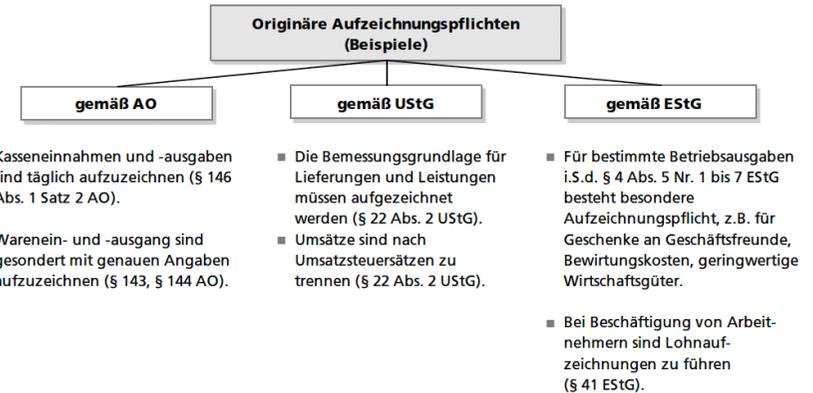


Abb.: Beispiele originärer Aufzeichnungspflichten

### 1.4.2 Abgeleitete Aufzeichnungspflichten

Als abgeleitete Aufzeichnungspflichten werden solche bezeichnet, die sich aus anderen Vorschriften als den Steuergesetzen ergeben. Sie werden daher auch außersteuerliche Aufzeichnungspflichten genannt. Gemäß § 140 AO sind auch diese für die Besteuerung zu erfüllen. In der Tabelle werden einige Vorschriften aufgeführt, die für bestimmte Gewerbe festlegen, welche Aufzeichnungen erforderlich sind.

Gewerbe	Aufzeichnung	Vorschrift
Altmetallhändler	Metallbuch	Landesrecht
Apotheken	Herstellungsbücher und Prüfungsbücher	Apothekenbetriebsverordnung
Gaststätten- und Hotelgewerbe	Fremdenverkehrsverzeichnis	Landesrecht
Waffenhändler	Waffenbuch	Bundeswaffengesetz

außersteuerliche Aufzeichnungspflichten (Beispiele)

### 1.5 Gewinnermittlung in der Buchführung

§ 4 Abs. 1 und 3, § 5 EStG

In der Buchführung gibt es mehrere Möglichkeiten, Geschäftsfälle zu dokumentieren und Gewinne bzw. Verluste zu errechnen. In der Hauptsache unterscheidet man zwei Gewinnermittlungsarten: Die **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** und den **Betriebsvermögensvergleich** (auch Bilanz genannt).

#### 1.5.1 Vereinfachte Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Zuflussprinzip vs. Abflussprinzip

Steuerpflichtige, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind und diese auch nicht freiwillig anwenden, ermitteln ihren Gewinn durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben = Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG. Die Einnahmen sind in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind (= **Zuflussprinzip**) und die Ausgaben sind in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt worden sind (= **Abflussprinzip**). Zu- und Abflussprinzip gelten auch für Vorschüsse, Teil- und Abschlagszahlungen. Abweichend von diesen Prinzipien werden wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben behandelt, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Stichtag (z. B. 31.12.) fällig und vereinnahmt oder verausgabt wurden. Wird z. B. die Miete für den Monat Dezember 2019 am 05.01.2020 gezahlt, wird sie in der Einnahmenüberschussrechnung für das Jahr 2019 berücksichtigt.

Der Gewinn bzw. der Verlust wird für die Einnahmenüberschussrechnung wie folgt ermittelt:

zugeflossene Betriebseinnahmen
- gezahlte Betriebsausgaben
<hr/>
= Gewinn oder Verlust

Alle relevanten Beträge sind auf den amtlichen Vordruck „Anlage EÜR“ zu übertragen und an die zuständige Finanzbehörde per Elster zu übermitteln. Detaillierte Informationen zur EÜR, insbesondere zum Ausfüllen des Formulars, finden Sie im Lehrbuch Einnahmenüberschussrechnung<sup>1</sup>.

1 ISBN: 978-3-86718-598-1, bestellbar über [www.edumedia.de](http://www.edumedia.de)

Abb.: Anlage Einnahmenüberschussrechnung

#### 1.5.2 Gewinnermittlung bilanzierender Unternehmen

Unternehmer, die zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, erstellen einen Jahresabschluss, bestehend aus

- Betriebsvermögensvergleich (= Bilanz) und
- Gewinn- und Verlustrechnung

Im Betriebsvermögensvergleich werden Vermögen und Kapital (Eigen- und Fremdkapital) gegenübergestellt. In der Entwicklung des Eigenkapitals spiegelt sich der Gewinn oder Verlust eines Unternehmens wieder. Gewinn und Verlust lassen sich anhand der Bilanz wie folgt ermitteln:

Eigenkapital am Ende des Wirtschaftsjahres
- Eigenkapital am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
<hr/>
= Gewinn oder Verlust

Eine ausführliche Berechnung des Eigenkapitalvergleiches finden Sie in Kapitel 10. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt. Hier spielt es keine Rolle, wann die Zahlung erfolgte.

Erträge
- Aufwendungen
<hr/>
= Gewinn

## Praxisübungen

Die Lösungen finden Sie unter [www.edumedia.de/verlag/loesungen](http://www.edumedia.de/verlag/loesungen).

### Aufgabe 1: Aufgaben der Buchführung

◆ Erklären Sie die folgenden Aussagen:

a) Die Buchführung dient der Selbstinformation des Unternehmers.

.....  
.....  
.....

b) Die Buchführung dient als Nachweis der Besteuerungsgrundlagen.

.....  
.....  
.....

c) Die Buchführung ist Grundlage der Rechenschaftslegung.

.....  
.....  
.....

◆ Beantworten Sie die folgende Frage:

d) Für welche Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens gilt die Buchführung als Grundlage?

.....  
.....  
.....

### Aufgabe 2: Buchführungspflicht

◆ Beantworten Sie die folgenden Aufgabenstellungen:

a) Welche Gesetze beinhalten die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Buchführung?

.....  
.....  
.....

b) Der Schlossermeister Baulig meldet im April 2020 ein Gewerbe an. Sein Umsatz in 2020 beträgt 240.600,00 € und sein Gewinn 36.000,00 €. Ist Schlossermeister Baulig buchführungspflichtig?

.....  
.....  
.....

c) Bettina Wittig ist seit vielen Jahren Inhaberin einer Boutique; sie erstellt jährlich eine Bilanz. In 2018 beträgt ihr Jahresumsatz 360.000,00 €, der Gewinn beläuft sich auf 46.000,00 €. In 2019 sind die Zahlen nochmals gesunken, sie weist einen Umsatz in Höhe von 320.000,00 € und einen Gewinn in Höhe von 42.500,00 € aus. Kann Bettina Wittig im Jahr 2020 auf die Einnahmenüberschussrechnung übergehen oder ist sie weiterhin an die Abgabe der Bilanz gebunden? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

.....  
.....  
.....

d) Der Kioskbesitzer Weigel ermittelt seinen Gewinn durch die Einnahmenüberschussrechnung. Im Jahr 2019 hat er erstmalig die Gewinngrenze überschritten. Er möchte dem Finanzamt auch für das Jahr 2020 eine EÜR einreichen. Ist dies möglich oder ist er bereits für 2020 buchführungspflichtig? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

.....  
.....  
.....

